

Konzept
zur
Umstrukturierung im Bereich Bildung, Erziehung,
Betreuung und Förderung von Kindern mit
Behinderung oder von Behinderung bedrohter
Kinder in den Kindertageseinrichtungen in der
Stadt Neumünster

Inhalt

1. Einleitung -thematische Einbettung	3
2. Grundidee des Konzeptes.....	4
2.1 Umsetzung	5
2.2 Was braucht es?.....	6
3. Empfehlungen	6
3.1. Zusammenfassung und tragende Aspekte für die Ausrichtung zu inklusive Kindertageseinrichtungen:	6
4. Rechtliche Grundlagen	7
5. Quellen	8

1. Einleitung -thematische Einbettung

Mit Beginn des Betreuungsjahres 2018/2019 erhalten in der Stadt Neumünster 109 Kinder Leistungen der Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen. Davon sind 47 Kinder auf Plätzen in Regelintegrationsgruppen, 52 Kinder als E-Maßnahmen (Einzelintegrationsmaßnahmen) und zehn Kinder in ambulantisierter Form über das Modellprojekt „Inklusive Kita“. Einzelintegrationsmaßnahmen und Integrationsgruppen sind sogenannte teilstationäre Eingliederungshilfeleistungen.

Der gesetzlich geforderte Gedanke zur Umsetzung von Inklusion wird durch die derzeitigen praktizierten Maßnahmen nicht ausreichend umgesetzt, denn Inklusion ist deutlich von der zuvor angestrebten Integration zu unterscheiden.

„Bei Inklusion geht es darum, die Gesellschaft von Anfang an so zu gestalten, dass jeder Mensch gleichberechtigt an allen Prozessen teilhaben und sie mitgestalten kann — unabhängig von individuellen Fähigkeiten, ethnischer wie sozialer Herkunft, Geschlecht oder Alter.

Inklusive pädagogische Ansätze betonen Vielfalt in Bildung und Erziehung als Bereicherung für alle, da soziale Kompetenzen und gegenseitiger Respekt gefördert werden und niemand mehr vom gemeinsamen Lernen und Leben ausgeschlossen wird.“ (Siehe Aktion Mensch 2013)

In Kindertageseinrichtungen inklusiv zu denken und zu arbeiten bedeutet, alle Kinder - unabhängig von ihren Besonderheiten, Stärken und Schwächen, Geschlecht und Religionen gleichberechtigt an Bildung teilhaben zu lassen. Dieses Umstrukturierungskonzept soll ein weiterer wichtiger Schritt zur Umsetzung der UN- Behindertenrechtskonvention sein und Kindertageseinrichtungen dabei unterstützen, inklusiv zu arbeiten. Auch zehn Jahre nach der Einführung der Konvention geht es hierbei noch um das Aufbrechen und Neugestalten der alten Muster und Strukturen. Zu diesen zählt unter anderem das Vorhalten von besonderen Plätzen für Kinder mit Behinderung* und die stigmatisierende Zuschreibung eines besonderen Status als I-Kind (Integrationskind).

Ein weiteres Kernelement der Inklusion ist die Partizipation. Hier geht es darum, dass jedes Kind befähigt wird, sich selbstbestimmt und aktiv die Welt anzueignen. Dieses wurde schon 1992 mit Inkrafttreten der UN-Kinderrechtskonvention deutlich (siehe Kapitel 4). Sie formuliert umfassende Rechte für Kinder: Rechte auf Versorgung, auf Schutz und auf Beteiligung. Insbesondere wurde hier das Recht auf Gleichbehandlung verankert. Kein Kind darf benachteiligt werden wegen seines Geschlechts, seiner Herkunft oder Abstammung, seiner Staatsbürgerschaft, seiner Sprache oder Religion, seiner Hautfarbe, aufgrund einer Behinderung, wegen seiner politischen Ansichten oder aus anderen Gründen. Damit verbunden ist das Recht auf Teilhabe und das Recht auf adäquate Unterstützung, um seine

Rechte wahrnehmen zu können, falls dies nötig ist. Die strukturelle Verankerung von Beteiligungs- und Mitwirkungsrechten der Kinder ist ein wesentlicher Bestandteil eines inklusiven Konzeptes.

Zusätzlich geht es bei der Umsetzung des Inklusionsgedankens auch darum, dass Wunsch- und Wahlrecht für einen Kindertageseinrichtungsplatz des Kindes / der Familien zu berücksichtigen. Dieses wird unter anderem in dem Kindertagesstätten Gesetz für Schleswig-Holstein gefordert (siehe Kapitel 4). Hierbei geht es darum, dass jede Familie eine Kindertageseinrichtung frei wählen kann und - sofern ein Platz vorhanden ist - diesen auch für das Kind erhält. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Kind eine Behinderung hat oder von einer Behinderung bedroht ist.

Die Stadt Neumünster sorgt dafür, dass zukünftig jedes Kind mit Behinderung* seine Persönlichkeit entfalten kann und es auf diese Weise größtmögliche Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und eine gleichberechtigte Bildungsmöglichkeit erhält. Die Förderung der Kinder soll möglichst wohnortnah erfolgen, um soziale Kontakte zu anderen Kindern am Ort zu erhalten. Die Kind bezogene Förderung ist so zu gestalten, dass die Leistungserbringung für das einzelne Kind die notwendige Unterstützung für seine Entwicklung bietet.

Teilstationäre Leistungen in Kindertageseinrichtungen in Form integrativer Gruppen werden abgebaut und Einzelintegrationsmaßnahmen nicht fortgeführt oder neu installiert. Die Umstrukturierung soll nach und nach umgesetzt werden innerhalb eines Zeitrahmens bis zum Sommer 2021.

2. Grundidee des Konzeptes

Alle Kinder sollen in Kooperation miteinander auf ihrem jeweiligen Entwicklungsniveau an und mit einem gemeinsamen Thema, Projekt oder Vorhaben spielen, lernen und arbeiten. Die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Neumünster verfolgen hier ein gemeinsames Ziel, die gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder am Gruppengeschehen zu ermöglichen, individuelle Zugänge zu entdecken und entsprechend des Entwicklungsstands zu fördern. Für jedes Kind ist zu klären, wie der notwendige Unterstützungsbedarf sichergestellt werden kann. Bei Kindern mit Behinderung* wird dies im Einvernehmen mit den Eltern durch Eingliederungshilfe im Fachdienst Soziale Hilfen und die heilpädagogische Fachberatung im Fachdienst Gesundheit geschehen. Hier bedarf es eines medizinischen Gutachtens des Fachdienstes Gesundheit und einer Gesamt- oder Teilhabeplanung.

Sind die Anspruchsvoraussetzungen sowie ein entsprechender Hilfebedarf gegeben, erfolgt eine Eingliederungshilfemaßnahme orientiert an dem individuellen Bedarf des Kindes, welche im Rahmen der Gesamt- bzw. Teilhabeplanung umfassend festgestellt wird. Diese

gestaltet sich in Form von Fachleistungsstunden, alltagsintegriert innerhalb der Kindertageseinrichtungen, im Elternhaus oder einer heilpädagogischen Praxis. Die Förderung erfolgt durch heilpädagogische Fachkräfte verschiedener Träger und Frühförderstellen. Ziel ist es, die Fähigkeiten aller Kinder so früh wie möglich zu stärken und zu fördern.

Die Leistungserbringung ist so zu gestalten, dass jedes einzelne Kind die notwendige Förderung und Unterstützung alltagsintegriert im Gruppengeschehen erhält. Es ist die Aufgabe, den Gruppenalltag so zu gestalten, dass das Kind mit Behinderung* einen größtmöglichen Zuwachs an Selbständigkeit erreicht, als auch Schutz und Geborgenheit findet.

Hier greifen die individuellen Eingliederungshilfeleistungen als eine passgenaue Hilfe für das einzelne Kind. Diese sind flexibel einsetzbar in der Anzahl der Stunden und im zeitlichen Rahmen. Ergänzende Bedarfe wie Pflegebedürftigkeit

2.1 Umsetzung

Nach der Zustimmung und Beschlussfassung der politischen Gremien der Stadt Neumünster beginnt die Implementierungsphase des neuen Konzeptes ab dem 01.08.2019. Diese endet im Sommer 2021. Die Gestaltung der Implementierungsphase wird in nachfolgenden Punkten erläutert.

Zu Beginn der Implementierungsphase werden im Sommer 2019 Einrichtungen, die zuvor ihr Interesse bekunden, mit dem neuen Konzept starten. Hier müssen vorab die Verträge zwischen den Leistungsanbietern heilpädagogischer Förderung und dem Träger der Eingliederungshilfe verändert und je nach Art der strukturellen insbesondere personellen Rahmenbedingungen Übergangsregelungen vereinbart werden. Die Einrichtungen werden in dem Prozess der Umstellung zu ambulanten Leistungsmaßnahmen intensiv durch die Fachberatung aus dem Fachdienst frühkindliche Bildung begleitet. Zeitgleich greift für die Einrichtungen, die sich noch nicht in der Implementierungsphase befinden, das alte Verfahren. Sie verbleiben in den derzeitigen Strukturen und Prozessen.

Ab Frühjahr 2020 können sich weitere Einrichtungen für die Einführung der Implementierungsphase melden. Ziel ist es, dass das Konzept ab dem 01.08. 2021 in allen Einrichtungen umzusetzen wird.

Im Herbst 2020 wird eine Auswertung des Prozesses stattfinden. Hierbei werden die beteiligten Leitungen der Kindertageseinrichtungen, Trägervertreter, des Fachdienstes Gesundheit, Fachdienstes Frühkindliche Bildung und die des Fachdienstes Soziale Hilfen zusammenkommen und die Ergebnisse der Evaluation bewerten. Die Evaluation wird im Frühjahr 2021 der Ratsversammlung in einer Mitteilungsvorlage vorgelegt.

2.2 Was braucht es?

Die Unterstützung und Beratung der Einrichtungen, Einrichtungsleitungen und der pädagogischen Fachkräfte während des Prozesses erfolgt durch die zuständigen pädagogischen Fachberatungen des Fachdienstes frühkindliche Bildung. Diese ist auch Ansprechpartner/in für Eltern, die bisher einen Integrationsplatz für ihr Kind hatten. Außerdem wird den Eltern Informationsmaterial zur Verfügung gestellt.

Den pädagogischen Fachkräften werden außerdem auch Unterstützung und Beratung zur Verfügung gestellt mit dem Ziel, das Spiel- und Lernumfeld in Kindertageseinrichtungen so zu gestalten, dass jedes Kind in der Gruppe die Möglichkeit hat, seinen Bedürfnissen entsprechend zu lernen und zu spielen.

3. Empfehlungen

Um weiterhin die Motivation der pädagogischen Fachkräfte zu fördern und diese für die Aufnahme von Kindern mit einer Behinderung* zu befähigen, bedarf es eines nachhaltigen und vielseitigen Weiterbildungskonzeptes zum Thema Inklusion für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Neumünster. Dieses sollte auch eine diversitätsbewusste und diskriminierungskritische Gestaltung von Interaktionen beinhalten.

Dieses Konzept zur Umstrukturierung im Bereich Bildung, Erziehung, Betreuung und Förderung von Kindern mit Behinderung* in den Kindertageseinrichtungen in der Stadt Neumünster ist eine Ergänzung zu dem Inklusionskonzept der Stadt Neumünster, mit dem die Stadt Neumünster an dem landesweiten Modell zur Einführung der Inklusion teilnimmt.

3.1. Zusammenfassung und tragende Aspekte für die Ausrichtung zu inklusiven Kindertageseinrichtungen:

...Kinder und Familien

Kinder besuchen wohnortnah eine Kindertageseinrichtung, das Wunsch und Wahlrecht der Familien kommt zum Tragen;

Kinder erhalten eine größtmögliche Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und eine gleichberechtigte Bildungsmöglichkeit;

Jedes Kind wird in seiner Verschiedenheit wertgeschätzt;

Individuelle Stärken, Interessen und Fähigkeiten jedes Kindes stehen im Vordergrund- Stigmatisierende Zuschreibungen entfallen;

Jedes Kind erhält eine bestmögliche Unterstützung in seiner individuellen Entwicklung;

...Rahmenbedingungen

Gemeinsam werden erforderliche Bedingungen durch den Fachdienst Frühkindliche Bildung, der Eingliederungshilfe des Fachdienstes Soziale Hilfen und in Absprache mit den jeweiligen Trägern entschieden;

Die personellen Rahmenbedingungen werden geschaffen um inklusiv tätig zu werden;

Eine Vernetzung unterschiedlicher Fachbereiche entsteht und fördert den inklusiven Verlauf.

...die pädagogischen Fachkräfte

Die pädagogischen Fachkräfte werden in ihren Inklusionskompetenzen bei Bedarf begleitet und fortgebildet;

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit wird gefördert; die pädagogischen Fachkräfte werden in den Einrichtungen durch Heilpädagogen und weiteren interdisziplinären Fachkräften unterstützt, um eigenverantwortlich mit den Kindern zu interagieren und sie zu fördern;

Die Umsetzung des Konzeptes beleuchtet ganzheitlich den Blick auf jedes einzelne Kind und dessen Teilhabe an der Gesellschaft. Die Stadt Neumünster möchte, dass jedes Kind im Stadtgebiet eine adäquate Betreuung und Förderung erhält und ist bestrebt dieses zu erreichen.

4. Rechtliche Grundlagen

Artikel 2, Abs. 1, / Artikel 23 UN-Kinderrechtskonvention (1998)

Artikel 24 ff. UN-Behindertenrechtskonvention (2009)

§§ 53 und 54 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch i.V.m. §§ 55/ 56 SGB IX Sozialgesetzbuch Neuntes Buch

Ab 01.01.2020 § 113 i.V.m. § 79 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch-neu.

§ 12 Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein (Dezember 1991)

5. Quellen

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/BJNR302300003.html

<https://www.unicef.de/blob/9364/a1bbed70474053cc61d1c64d4f82d604/d0006-kinderkonvention-pdf-data.pdf>

http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/14mu/page/bsshoprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=j&eventSubmit__doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-KTagStGSHpP12&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Meldungen/2016/bundesteilhabegesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=7

* bzw. von wesentlicher Behinderung bedrohte Kind/er

Stadt Neumünster

28.Dezember 2018